

Montag (Nachmittag), 12. Juni 2017

Finanzdirektion

48 2017.RRGR.74 Gesetz Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) (Änderung)

1. Lesung

Präsidentin. Wir kommen zur Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Ist das Eintreten bestritten? Möchte jemand zur Frage sprechen, ob das Eintreten bestritten ist? – Es ist mir nicht klar geworden, ob das Eintreten bestritten ist. Von Regierungsrat und FiKo wurde vorgeschlagen, nur eine Lesung durchzuführen. Ist dies bestritten? – Ich sehe nicht, dass dies der Fall ist. Wir können am Schluss nochmals darauf zurückkommen. Dann planen wir jetzt einmal mit einer einzigen Lesung. Als erstes hat der Kommissionspräsident der FiKo das Wort. Danach wird vielleicht klar, ob das Eintreten bestritten ist oder nicht.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Das vorliegende Gesetz bezweckt grundsätzlich die Verstetigung der Einnahmen aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank an den Kanton Bern. Das Gesetz wurde im November 2015 erlassen mit Wirkung ab dem Rechnungsjahr 2015. Es ist auf eine Laufzeit von acht Jahren befristet. Bei der Beratung dieses Gesetzes hat der Grosse Rat mit Artikel 5 eine Bestimmung in diesen Erlass aufgenommen, wonach nur die Hälfte der Gewinnausschüttung in den Voranschlag sowie in den Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen werden soll, solange Mittel in diesem Fonds vorhanden seien. Er tat dies entgegen der Auffassung der Regierung in der Absicht, dass die andere Hälfte direkt für den Schuldenabbau zu verwenden sei. Eine gut gemeinte Absicht. In der Folge hat das Vorgehen jedoch dazu geführt, dass nur 40 Mio. Franken als Ertrag im Budget eingestellt wurden, obwohl man bereits zu diesem Zeitpunkt gewusst hat, dass bei einer vollen Ausschüttung mit 80 Mio. Franken zu rechnen ist. Somit war bereits zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung klar, dass die Rechnung um diese 40 Mio. Franken besser abschliessen wird. Wenn wir nun Artikel 5 ersatzlos streichen, führt dies in der Folge zu einer höheren Aussagekraft von Budget und Aufgaben-/Finanzplan. Die Finanzpolitik wird zumindest in diesem Punkt verlässlicher. Zudem ist es zum heutigen Zeitpunkt mit der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften von HRM2 und IPSAS und dem damit verbundenen Gedanken der «true and fair view» ein Gebot der Stunde, bei dieser wichtigen Einnahmeposition eine hohe Budgetqualität hinzubekommen. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die düsteren Aussichten beim Finanzplan und mit Blick auf mögliche Entlastungsmassnahmen sind wichtige Grundlagendaten in den Planwerken unerlässlich.

Es gibt noch einen zweiten Aspekt, der diese Streichung begünstigt: Die Schweizerische Nationalbank hat ihrerseits die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung an Kanton und Bund so angepasst, dass eine Verstetigung der Zahlungen stattfindet. Spätestens beim Auslaufen dieses befristeten Gesetzes muss man sich die Frage nach dessen Notwendigkeit und Zweckmässigkeit stellen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund ordnungspolitischer Grundsätze im Finanzgebaren, wonach solche Fonds und Kassen im Finanzhaushalt verpönt sind. Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die FiKo mit deutlicher Mehrheit bei drei Enthaltungen, dieser Gesetzesänderung bzw. der Aufhebung von Artikel 5 zuzustimmen. Wie die Ratspräsidentin gesagt hat, wünschen wir nur eine einzige Lesung, insbesondere weil die Änderung geringfügig ist und wir zu diesem Punkt bereits eine überwiesene Motion und eine überwiesene Planungserklärung haben.

Präsidentin. Ich habe vorhin die Frage gestellt, ob das Eintreten bestritten sei. Es gab da ein Missverständnis. Möchte jemand das Eintreten bestreiten? – Das ist definitiv nicht der Fall. Wir führen eine freie Debatte. Die Fraktionen haben das Wort. – Dieses wird nicht gewünscht. Die Regierungsrätin möchte das Wort auch nicht.

Detailberatung

I. (Aufhebung Art. 5)
Angenommen

II., III. (Keine Änderungen)
Angenommen

IV. (Inkrafttreten)
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen

Präsidentin. Wünscht jemand eine zweite Lesung? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Schlussabstimmung. Wer diese Gesetzesänderung annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	124
Nein	2
Enthalten	9

Präsidentin. Sie haben die Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung angenommen.